

Landfrauen Imgenbroich

Peter-Schreiber-Weg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich



Satzung Eifeler Landfrauen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Eifeler Landfrauen e.V.“
2. Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
3. Sitz des Vereins ist Simmerath.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Eifler Landfrauen e.V. besteht aus Ortsvereinen plus überbezirklichem Vorstand. Jeder Ortsverein wird von einem, von den Mitgliedern gewählten, eigenen Vorstand geführt und ist berechtigt und befugt, eine eigene Kasse und ein eigenes Konto zu führen. Folgende 8 Ortsvereine gehören zu den Eifler Landfrauen e. V.: Simmerath, Strauch, Steckenborn, Rollesbroich, Eicherscheid, Mützenich, Konzen und Rohren.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins sind Freizeitveranstaltungen und ähnliches für Landfrauen und ihre Angehörigen zu organisieren und durchzuführen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung (§§52ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten -auch nach ihrem Ausscheiden- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Aufnahme wird mit dem Beschluss des Vorstandes wirksam.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erklärt werden.

Landfrauen Imgenbroich

Peter-Schreiber-Weg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich



§5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Die Höhe des Beitrages eines jeden Jahres wird gesondert durch den Vorstand festgelegt.
2. Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegen zu nehmen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, der durch 2/3-Mehrheit zu erfolgen hat, Umlagen erhoben werden.
5. Wird eine Umlage oder Beitragserhöhung beschlossen, kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung aus dem Verein austreten, ohne dass es von der Umlage oder Beitragserhöhung betroffen wird.

§6 Organe des Vereines

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Festsetzung von Umlagen,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussstatbestand des Vorstands und
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat binnen eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
5. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Stand 07.05.2026

Landfrauen Imgenbroich

Peter-Schreiber-Weg 9, 52156 Monschau-Imgenbroich



6. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. wenn auch diese verhindert ist, von der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt.
8. Über die wesentlichen Förmlichkeiten und etwa gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle einzusehen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes wahrnimmt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.
6. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreter. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis, die Stellvertreter im Innenverhältnis jedoch nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden.

§9 Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung, der Vereinszweck und die Auflösung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert und beschlossen werden.
2. Vereinszweck und Satzung könne darüber hinaus nur geändert werden, wenn die beabsichtigte Änderung im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist.
3. Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
4. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird dessen Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

Die Satzung ist am 16.02.2005 in Kraft getreten.

Stand 07.05.2026